

**Gültig ab: 01.01.2020  
Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Fachliche Weisungen**

### **Reha**

## **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX**

### **§ 60 SGB IX Andere Leistungsanbieter**

**Gültig ab: 01.01.2020**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Aktualisierung zum 01.01.2020**

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Gesetze reaktionell angepasst und ergänzt. Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Durch das **Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften**:

- Gesetzliche Klarstellung, dass eine Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und die Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für andere Leistungsanbieter keine Anwendung finden.
- Ergänzung des Gesamtplanverfahrens im § 2 Abs. 1a WVO, so dass der Fachausschuss auch in diesen Fallgestaltungen nicht mehr tätig wird.

Durch das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (**Angehörigen-Entlastungsgesetz**):

- Ergänzung eines Ausnahmetatbestandes bzgl. besserer Personalschlüssel, wenn u. a. der Berufsbildungsbereich ausschließlich in betrieblicher Form durchgeführt wird.

Bei Nr. 5 wurde eine Ergänzung bzgl. der Maßnahmebetreuung aufgenommen.

**Gültig ab: 01.01.2020**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 60 SGB IX Andere Leistungsanbieter**

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 und 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:

1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,
2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,
3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,
4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § 57 oder § 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen,
5. eine dem Werkstatttrat vergleichbare Vertretung wird ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,
6. eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen,
7. die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind nicht anzuwenden und
8. erbringen sie Leistungen nach den §§ 57 oder 58 ausschließlich in betrieblicher Form, soll ein besserer als der in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung für den Berufsbildungsbereich oder für den Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen festgelegte Personalschlüssel angewendet werden.

(3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.

(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend.

**Gültig ab: 01.01.2020**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Einordnung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Grundlagen der Zusammenarbeit.....</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahren zur Zulassung zu Preisverhandlungen .....</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Individuelle Fördervoraussetzungen und übergreifende Aspekte .....</b>	<b>8</b>

**Gültig ab: 01.01.2020**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Rechtliche Einordnung**

Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Aufnahme in eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, eröffnet § 60 SGB IX eine Alternative zur beruflichen Bildung und Beschäftigung, indem sie die Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) und im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) bei anderen Leistungsanbietern (und somit außerhalb der WfbM) in Anspruch nehmen können.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

(1) Für andere Leistungsanbieter gelten gemäß § 60 Abs. 2 SGB IX die für WfbM geltenden Vorschriften (u. a. SGB IX, WVO, AZAV); insbesondere haben sie dieselben Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wie WfbM. Anforderungen, die nicht bzw. nicht im selben Umfang erfüllt werden müssen, sind abschließend in § 60 Abs. 2 SGB IX benannt. Das bedeutet konkret:

(2) Das Anerkennungsverfahren gemäß § 225 SGB IX findet keine Anwendung. Dennoch gibt es gesetzliche und fachliche Mindeststandards, die andere Leistungsanbieter erfüllen müssen, um Verträge mit der BA zur Durchführung von Leistungen im Eingangsverfahren und/oder Berufsbildungsbereich schließen zu können. Näheres hierzu wird unter Nr. 3 und 4 beschrieben.

(3) Durch die Öffnung der Anforderungen an Mindestplatzzahl und Ausstattung soll eine Leistungsausführung auch durch kleinere Anbieter und solche Anbieter ermöglicht werden, die Maßnahmen der beruflichen Bildung oder eine Beschäftigung nicht in eigenen Räumlichkeiten, sondern auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes durchführen.

(4) Andere Leistungsanbieter müssen nicht das gesamte Leistungsangebot Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich wie Werkstätten gebündelt bedienen. Eine Einschränkung auf Teile von Leistungen bedeutet für die BA, dass sich das Leistungsangebot nur auf Leistungen im Eingangsverfahren oder nur im Berufsbildungsbereich beziehen kann. Daraus resultiert eine besondere Bedeutung: Übergänge zu Anschlussmaßnahmen und/oder anderen Leistungserbringern intensiv vorzubereiten, nahtlos zu gestalten und zu begleiten.

**Keine förmliche  
Anerkennung**

**Keine Mindestplatz-  
zahl/ abweichende  
Ausstattung**

**Einschränkung des  
Leistungsangebotes**

**Gültig ab: 01.01.2020**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(5) Andere Leistungsanbieter können – anders als WfbM – entscheiden, ob und wann sie den Menschen mit Behinderungen aufnehmen. Es sollte dennoch angestrebt werden, Eintritte möglichst zeitnah zu realisieren.

**Keine Aufnahmeverpflichtung**

(6) Sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 5 und/oder 6 SGB IX erfüllt, sind diese Vertretungen entsprechend zu wählen.

**Werkstattrat/ Frauenbeauftragte**

(7) Die Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe gemäß § 223 SGB IX und die bevorzugte Vergabe von Aufträgen gemäß § 224 SGB IX finden keine Anwendung für andere Leistungsanbieter.

**Keine Anrechnung und bevorzugte Vergabe**

(8) Durch die Öffnung der Anforderungen an die Personalschlüssel sollen die Voraussetzungen für die Zulassung von Anbietern verbessert werden, die u. a. berufliche Bildung **ausschließlich** in betrieblicher Form durchführen. Eine individuelle Förderung mit dem Personalschlüssel 1:6 im Berufsbildungsbereich ist nach Auffassung des Gesetzgebers bei einer rein betrieblichen Durchführung nur schwer zu realisieren. Für den Einsatz der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ist deshalb bei einer Zusammenarbeit mit der BA in der Regel ein Personalschlüssel von 1:4 anzusetzen.

**Personalschlüssel**

Diese Öffnung bezieht sich nur auf den Maßnahmekontext, die individuellen Zugangsvoraussetzungen bleiben unverändert; d. h. der förderungsfähige Personenkreis bestimmt sich nach § 57 i. V. m. § 219 SGB IX (siehe Fachliche Weisung zu § 219 SGB IX).

**Keine Änderung beim förderungsfähigen Personenkreis**

(9) Die Reha-Träger sind gemäß § 60 Abs. 3 SGB IX nicht verpflichtet, leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen einen Anbieter nachzuweisen.

(10) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gelten dieselben Regeln wie bei WfbM. D. h. die Menschen mit Behinderungen sind Teilnehmende und stehen während der Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich nicht in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (vgl. § 221 Abs. 4 i. V. m. § 52 SGB IX).

### **3. Grundlagen der Zusammenarbeit**

(1) Andere Leistungsanbieter, die Leistungen im Eingangsverfahren und/oder Berufsbildungsbereich für die BA anbieten, bedürfen einer Zulassung gem. § 176 Abs. 1 SGB III.

**Trägerzulassung**

(2) Die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter wurden von der BA gebündelt und im Interesse einer einheitlichen Anwendung und Qualität der Leistungsausführung in einem Fachkonzept für Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern präzisiert. Dieses bildet die maßgebliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen anderen Leistungsanbietern und der BA.

**Fachkonzept**

**Gültig ab: 01.01.2020**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(3) Das Fachkonzept soll interessierten Anbietern auch als Grundlage dienen, um ihr Leistungsangebot in einem Qualitäts- und Leistungshandbuch (QLHB) zu beschreiben. Die Prüfung, Bewertung und Freigabe des QLHB ist die Grundlage, um zu Preisverhandlungen bei der BA zugelassen zu werden und Verträge mit der BA zur Durchführung von Leistungen im Eingangsverfahren und/oder Berufsbildungsbereich schließen zu können.

#### **4. Verfahren zur Zulassung zu Preisverhandlungen**

(1) Ein Anbieter hat demnach grundsätzlich sein spezifisches Leistungsangebot, welches er als anderer Leistungsanbieter erbringen möchte, in einem QLHB zu definieren und der BA zur Prüfung und Bewertung einzureichen. Die inhaltliche Gliederung des QLHB ist im Fachkonzept für Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern verbindlich festgelegt.

**Qualitäts- und  
Leistungshandbuch**

(2) Die Federführung für die Zulassung der QLHB von anderen Leistungsanbietern obliegt im Zuständigkeitsbereich der BA den **Operativen Services Team AMDL am Sitz der Regionaldirektion**.

**Verantwortlichkeiten**

(3) Der Operative Service Team AMDL prüft und bewertet das QLHB auf Basis des Fachkonzeptes und entscheidet in diesem Zusammenhang über die Notwendigkeit, weitere Experten fachlich einzubinden; hierzu zählen bedarfsorientiert insbesondere:

- die zuständige **Regionaldirektion (RD)**; z. B. für eine ergänzende fachlich-inhaltliche Bewertung der konzeptionellen Beschreibung von Maßnahmeinhalten.
- der **Technische Beratungsdienst**, wenn es z. B. für die Prüfung der räumlich-sächlichen Ausstattung (vgl. dem Vorgehen beim Anerkennungsverfahren von WfbM, der Zulassung von Einrichtungen nach § 51 SGB IX) erforderlich ist.
- der **Berufpsychologische Service**, wenn es Zweifel oder Fragen bzgl. der im QLHB enthaltenen anerkannten und zielgruppengerechten Methoden zur Eignungsdiagnostik gibt. Ansprechpartner sind hier die Steuerungseinheiten des Berufpsychologischen Service in den Regionaldirektionen.

(4) Bei der Bewertung der QLHB ist darüber hinaus zu prüfen, ob bereits Verträge mit anderen Rehabilitationsträgern (bspw. dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe oder der Deutschen Rentenversicherung) vorliegen bzw. angestrebt werden und vor diesem Hintergrund eine Abstimmung zielführend ist.

**Information anderer  
Rehabilitationsträger**

(5) Das Ergebnis der Bewertung des QLHB teilt der Operative Service Team AMDL schriftlich dem jeweiligen Anbieter mit. Bei Freigabe des QLHB sind das zuständige REZ, die RD und die zuständige AA zu informieren und jeweils ein Exemplar des QLHB zu übersenden.

**Gültig ab: 01.01.2020**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(6) Die Freigabe des QLHB bildet die Grundlage dafür, dass das zuständige REZ mit dem Anbieter Preise für Leistungen nach § 57 SGB IX im Verhandlungswege vereinbart.

(7) Über den Abschluss der Preisverhandlungen informiert das REZ alle Beteiligten; d. h. in der Regel die RD, die zuständige AA und den zuständigen Operativen Service Team AMDL, der für die Erfassung der Maßnahmen in COSACH verantwortlich ist.

(8) Änderungen bzw. Aktualisierungen von QLHB sind mit dem jeweils zuständigen Operativen Service AMDL abzustimmen.

## **5. Individuelle Fördervoraussetzungen und übergreifende Aspekte**

(1) Menschen mit Behinderungen können bei einem anderen Leistungsanbieter gefördert werden, wenn die Aufnahmevoraussetzungen – analog zu WfbM – erfüllt sind. Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 56, 57 und 219 SGB IX sind entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der individuellen Beratung ist diese alternative Fördermöglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

(3) Maßnahmen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern sind - wie WfbM - in COSACH im Verfahrenszweig AMP (irMoV-04) zu erfassen. Andere Leistungsanbieter sind zur Nutzung von eM@w verpflichtet.

**COSACH-Erfassung/  
eM@w**

(4) Zur Abwicklung der Teilnahmekosten und der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei anderen Leistungsanbietern stehen folgende Finanzpositionen zur Verfügung:

**Finanzpositionen**

- **3-681 01-00-4839** - Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern gem. § 60 SGB IX
- **3-681 01-00-4843** - Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX im Rahmen der Teilnahmekosten

(5) Die Qualität der Leistungserbringung hat maßgeblichen Einfluss auf die Wirkung und damit das Ziel einer dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben. Für die federführende Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer und die Nachhaltung der Dienstleistungsqualität ist für jede Maßnahme eine betreuende Fachkraft zu bestimmen. Näheres zu den Aufgaben der maßnahmebetreuenden Fachkraft wurde im Kontext des Trägermanagements geregelt.

**Qualitätssicherung/  
Maßnahmebetreuung**

(6) Die hat BA ein hohes Interesse daran, die Qualität von Arbeitsmarktdienstleitungen (AMDL) kontinuierlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, insbesondere die Transparenz über die Geschäftsbeziehungen zu erhöhen und eine Vergleichbar-

**Trägermanagement**

**Gültig ab: 01.01.2020**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

keit der Dienstleistungsqualität bei Leistungserbringern gewährleisten zu können, hat die BA ein Trägermanagement eingeführt. (Näheres siehe Weisung und Information vom 20.01.2017 – Einführung eines Lieferantenmanagements (LM) in der Bundesagentur für Arbeit).